

## Merkmale: Antrag auf Ausnahme gemäß § 22 der 1. BImSchV

Die Stadt Ansbach kann als untere Immissionsschutzbehörde für den Vollzug der 1. BImSchV auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 11, 19, 25 und 26 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Eine unbillige Härte kann z. B. vorliegen, wenn:

- die Feuerungsanlage nur noch vorübergehend betrieben werden soll,
- sie zu Versuchs- und Forschungszwecken dient,
- die Anforderungen der Verordnung nur geringfügig verfehlt werden oder
- Nachbesserungen technisch nicht möglich sind, Investitionen für eine Anlage nicht vertretbar erscheinen, z. B. aus Altersgründen des Eigentümers oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Eigentümers und eine andere Möglichkeit der Wärmeerzeugung nicht vorhanden ist.

**Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der Formularvordrucke auf dieser Seite bei der unteren Immissionsschutzbehörde Stadt Ansbach einzureichen.**

**Hinweis:** Die 1. BImSchV lässt keine Ausnahme von der Pflicht zur Überwachung der Feuerungsanlage zu, d. h. die wiederkehrenden Messungen nach der 1. BImSchV und dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (§ 1 Abs. 1) sind auch bei einer erteilten Ausnahme durchführen zu lassen.

### **Gebühren**

Die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 22 der 1. BImSchV wird nach der Ziffer 8.II.0/3.2 Kostenverzeichnis bestimmt.

Gemäß der o. g. Tarifstelle ist eine Rahmengebühr in Höhe von 50,00 bis 500,00 € zu erheben. Die festgesetzte Gebühr richtet sich im Einzelfall nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner.

Im Falle einer negativen Bescheidung des Ausnahmeantrags ist nach pflichtgemäßem Ermessen die vorgesehene Gebühr zu reduzieren.